

# **EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH**



## **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Bestattung</b>	
Art. 01	Organ und Zuständigkeit	3
Art. 02	Meldung und meldepflichtige Personen	3
Art. 03	Bestattungsbewilligung	3
Art. 04	Zeitpunkt der Bestattung	4
Art. 05	Trauerfeierlichkeiten	4
Art. 06	Grabeindeckung	4
Art. 07	Bestattung auswärtiger Personen	4
<b>II</b>	<b>Gräber</b>	
Art. 08	Gräberarten	4
Art. 09	Anordnung der Gräber und Tiefe	4
Art. 10	Ruhefrist	5
Art. 11	Abteilungen	5
Art. 12	Bepflanzung und Gestaltung	5
<b>III</b>	<b>Grabmalvorschriften</b>	
Art. 13	Gesuchspflicht	6
Art. 14	Masse und Fristen	6
<b>IV</b>	<b>Unterhalt der Gräber</b>	
Art. 15	Pflegepflicht	7
Art. 16	Sträucher, Unterhalt, Aufhebung	7
<b>V</b>	<b>Friedhofordnung</b>	
Art. 17	Personal	7
Art. 18	Haftung	7
Art. 19	Abfälle	7
Art. 20	Zutritt	8
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 21	Bussen	8
Art. 22	Rechtsmittel	8
Art. 23	Inkrafttretung	8
<b>VII</b>	<b>Beschluss und Auflagezeugnis</b>	
	Beschluss	8
	Auflagezeugnis	9

## **Bestattungs- und Friedhofreglement für die Einwohnergemeinde Kallnach**

Die Einwohnergemeinde Kallnach erlässt auf Antrag des Gemeinderates, nach Massgabe des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der übrigen gesetzlichen Erlasse folgendes

### **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT**

#### **I Bestattung**

##### **Art. 1 Organ und Zuständigkeit**

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der zuständigen Gemeindebehörde der Einwohnergemeinde Kallnach. Ihre Aufgaben sind:

- a. Überwachung des Bestattungswesens
- b. Organisation des Unterhalts und der Gestaltung des Friedhofes
- c. Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofpersonals

##### **Art. 2 Meldung und meldepflichtige Personen**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung und den erforderlichen Ausweispapieren (Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, usw.) dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen (Art. 34 und 35 der Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004).

<sup>2</sup> Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind der Reihe nach pflichtig:

Der Ehegatte oder der eingetragene Partner; die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person; der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Wohnung, wo der Tod erfolgt oder der Leichnam gefunden worden ist; die Leitung einer öffentlichen Institution (Spital, Heim, usw.) und in letzter Linie die Ortspolizeibehörde.

##### **Art. 3 Bestattungsbewilligung**

<sup>1</sup> Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bescheinigung über den Tod ist mit den amtlichen Ausweisschriften des Verstorbenen unverzüglich der Gemeindeverwaltung Kallnach vorzulegen, damit diese die Bewilligung und Anordnung der Bestattung veranlassen kann. Gleichzeitig ist zu klären, ob eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung gewünscht wird. Ebenso ist bei einer Urnenbeisetzung bekannt zu geben, ob diese im Gemeinschaftsgrab vorzusehen ist. Den Termin der Bestattung bzw. Beisetzung klären die Angehörigen vorgängig mit dem Pfarramt ab.

<sup>2</sup> Der Leichentransport ist durch die Angehörigen über ein Bestattungsunternehmen zu organisieren. Die Vorschriften über den Leichentransport bleiben vorbehalten.

#### **Art. 4 Zeitpunkt der Bestattung**

Die Erdbestattung darf bei eingetretener Winterkälte nicht vor Ablauf von 72 Stunden seit dem Eintritt des Todes und in den anderen Jahreszeiten nicht vor Ablauf von 48 Stunden erfolgen. Die Aufbahrung des Leichnams sollte innerhalb von 24 Stunden im Abdankungsgebäude in Kallnach erfolgen. Für frühere Bestattungen oder längere Aufbahrungen der Leiche ist bei der Ortspolizeibehörde eine spezielle Bewilligung einzuholen (Artikel 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876). Bei Todesfällen infolge ansteckenden Krankheiten oder Epidemien kann auf ärztliches Gutachten hin die Ortspolizeibehörde eine öffentliche Begräbnisfeier untersagen.

#### **Art. 5 Trauerfeierlichkeiten**

Der Beginn der Trauerfeierlichkeiten wird ordentlicherweise auf die Zeit von 13.45 Uhr angesetzt. Die Beisetzung von Aschenurnen sind auch um 12.00 Uhr beim Läuten der Mittagsglocke möglich.

#### **Art. 6 Grabeindeckung**

Jedes Grab ist einzudecken, unmittelbar nachdem sich die Trauergemeinde entfernt hat.

#### **Art. 7 Bestattung auswärtiger Personen**

Für die Bestattung von Personen, die nicht in Kallnach gesetzlichen Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung der Ortspolizeibehörde Kallnach einzuholen.

## **II Gräber**

#### **Art. 8 Gräberarten**

Für die Bestattung sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a. Gemeinschaftsgrab
- b. Reihengrab für Erdbestattungen
- c. Reihengrab für Urnenbeisetzungen
- d. Reihengrab für Kinder unter 3 Jahren

#### **Art. 9 Anordnung der Gräber und Tiefe**

Die Anlage der vorerwähnten Gräber hat nach dem aufgestellten Friedhofplan zu erfolgen.

Die Gräber werden auf folgende Tiefen ausgehoben:

- |   |        |
|---|--------|
| a. Für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren | 1.50 m |
| b. Für Kinder bis 12 Jahren               | 1.00 m |
| c. Für Aschenurnen                        | 0.80 m |

Auf bestehende Gräber dürfen Aschenurnen beigesetzt werden. Solche Beisetzungen haben auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.



### **Art. 10 Ruhefrist**

Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahre geöffnet werden. Frühere Öffnungen (Exhumation) sind nur unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes) möglich. Die entsprechenden Kosten werden durch die zuständige Gemeindebehörde (Gemeinderat) Kallnach von Fall zu Fall bestimmt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **Art. 11 Abteilungen**

- <sup>1</sup> Die Gräber werden nach Vorplanung und abschnittsweise durch Anordnung der zuständigen Gemeindebehörde zur Verfügung gestellt, ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienangehörigkeit des Verstorbenen. Die Kosten der Bestattung und des Grabes richten sich nach dem durch die Gemeindeversammlung Kallnach erlassenen Gebührentarifs. Er ist Bestandteil dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Sämtliche Gräber erhalten eine fortlaufende Nummer. Über die Gräber, Nummern und Beisetzungen in das Gemeinschaftsgrab führt der Friedhofgärtner ein genaues Verzeichnis, welches die Namen, das Alter sowie das Todes- und Bestattungsdatum der Beigesetzten enthält. Dieses Verzeichnis ist am Ende jedes Jahres der Gemeindeverwaltung Kallnach vorzuweisen.
- <sup>3</sup> Die Beisetzung erfolgt in Einzelgräber, nach folgenden Abteilungen:
  - a. Abteilung für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren
  - b. Abteilung für Kinder bis 12 Jahren
  - c. Abteilung für Aschenurnen (sofern diese nicht auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden, siehe Art. 9 hievor).

### **Art. 12 Bepflanzung und Gestaltung**

- <sup>1</sup> Für die Bepflanzung durch die Angehörigen wird eine Fläche unmittelbar vor dem Gedenkstein eingeräumt, entsprechend dem zur Verfügung gestellten Rahmen. Feste Einfassungen sowie mit dem Gedenkstein verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sind unzulässig.
- <sup>2</sup> Für die Gestaltung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist die Gemeinde Kallnach verantwortlich. Sie übernimmt dafür auch die Kosten. In der Regel wird bei Beisetzungen in das Gemeinschaftsgrab ein Schild an der Gedenktafel angebracht mit Namen, Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person. Für die Ausführung des Schildes ist die Gemeinde Kallnach zuständig.

### III Grabmalvorschriften

#### Art. 13 Gesuchspflicht

- <sup>1</sup> Das Grabmal soll in seiner Erscheinung dem Gesamtbild des Friedhofes angepasst sein.
- <sup>2</sup> Das Aufstellen, Versetzen oder Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.
- <sup>3</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie einer Zeichnung im Massstab 1;10.
- <sup>4</sup> Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

#### Art. 14 Masse und Fristen

Folgende Masse für die Grabmäler sollten eingehalten werden:

	Höhe	Tiefe	Breite	Dicke
<u>Erwachsenengräber</u>				
stehend	110 cm		60 cm	16 cm
liegend		70 cm	50 cm	10 cm
<u>Kindergräber</u>				
stehend	70 cm		40 cm	12 cm
liegend		40 cm	35 cm	5 cm
<u>Urnengräber</u>				
stehend	80 cm		45 cm	14 cm
liegend		50 cm	40 cm	8 cm

Das Setzen der Grabmäler darf bei Erdbestattungen frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen und bei Urnengräber frühestens 6 Monate nach der Beisetzung.

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.



## IV Unterhalt der Gräber

### Art. 15 Pflegepflicht

- <sup>1</sup> Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Wird ein Grab von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch die Gemeinde mit der einheitlichen Grünbepflanzung versehen. Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe und dergleichen, sind zu entfernen. Schlecht unterhaltene Grabmäler oder beschädigte Einrichtungen und zu stark entwickelte Sträucher können, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Personen durch die zuständige Verwaltungsabteilung erfolglos gemahnt worden sind, durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, Instand gestellt resp. zurückgeschnitten oder nötigenfalls entfernt werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt Aufträge für die Grabpflege, wenn die Unterhaltskosten für die Ruhezeit gesamthaft vorausbezahlt werden.

### Art. 16 Sträucher, Unterhalt, Aufhebung

- <sup>1</sup> Das Anpflanzen von hohen Sträuchern auf den Gräbern ist untersagt. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, solche Anpflanzungen zu entfernen. Desgleichen steht ihm das Recht zu, abgestandene Sträucher, Blumen, Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Blumengefässe und dergleichen von den Gräbern wegzunehmen. Der Friedhofgärtner nimmt vorgängig Kontakt auf mit den Hinterbliebenen.
- <sup>2</sup> Vernachlässigte Gräber werden nicht geduldet. Solange die betreffende Abteilung nicht zum Abruf fällig ist, besteht eine Unterhaltungspflicht.
- <sup>3</sup> Der Abruf erfolgt durch Bekanntmachung im Anzeiger Aarberg sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Über Gräber, die innert sechs Monaten seit der Veröffentlichung nicht abgeräumt sind, verfügt die zuständige Gemeindebehörde.

## V Friedhofordnung

### Art. 17 Personal

Zur Verrichtung der notwendigen Arbeiten und Dienstleistungen bei Bestattungen, zur Pflege und Überwachung des Friedhofes werden vom Gemeinderat Kallnach auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde der Friedhofgärtner und der Abwart für das Abdankungsgebäude gewählt. Diese Stellen können auf eine Person vereinigt werden. Der Gemeinderat Kallnach ordnet die Obliegenheiten dieser Stellen im Anstellungsvertrag und Pflichtenheft.

### Art. 18 Haftung

Die Gemeinde Kallnach übernimmt keine Haftung für Pflanzen, Kränze, Grabschmuck sowie Grabmäler, welche durch Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder durch Naturereignisse zerstört werden.

### Art. 19 Abfälle

Abfälle sind entsprechend getrennt in die zur Verfügung gestellten Ablagekörbe zu entsorgen. Ebenso sind die Giesskannen nach Gebrauch wieder an ihre Standorte zu stellen.

### **Art. 20 Zutritt**

- 1 Der Zutritt zum Friedhof für Kinder unter sieben Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 2 Hunde dürfen nicht mitgenommen werden und sind ausserhalb des Friedhofs zu belassen. Behinderte, die auf einen Hund angewiesen sind, ist es erlaubt, diesen angeleint auf den Friedhof mitzunehmen.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Bussen**

Es sind die Bestimmungen des Dekrets über die Ortspolizei massgebend.

### **Art. 22 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat Kallnach erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates Kallnach kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Aarberg, erhoben werden.

### **Art. 23 Inkrafttretung**

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2015 Kallnach in Kraft. Mit der Annahme wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31. Mai 2010 aufgehoben.

## **VII Beschluss und Auflagezeugnis**

### **Beschluss**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kallnach hat am 28. November 2015 dieses Reglement beschlossen.

Kallnach, 4. Januar 2016

Namens des Gemeinderates Kallnach  
Der Präsident:



Werner Marti

Der Sekretär:



Beat Läderach

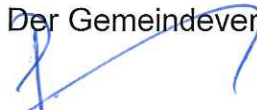


## Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Kallnach öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Aarberg öffentlich bekannt gemacht.

Einsprachen sind 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

GEMEINDEVERWALTUNG KALLNACH  
Der Gemeindeverwalter:



Beat Läderach

# Bestattungs- und Friedhofgebührenverordnung

Der Gemeinderat Kallnach beschliesst die Tarife innerhalb der nachstehenden Bestattungs- und Friedhofraumentarife.

Für die Einwohner von Kallnach:  
Pauschal zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00.

Für auswärtige Personen:  
Pauschal zwischen Fr. 250.00 bis Fr. 2'000.00.

wie folgt:

## Für Einwohner von Kallnach:

Erdbestattung und Urnenbeisetzung pauschal Fr. 500.00.

Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab pauschal Fr. 250.00.

Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab pauschal Fr. 200.00.

## Für auswärtige Personen:

Erdbestattung inkl. Benützung Abdankungsgebäude pauschal Fr. 1'800.00.

Urnenbeisetzung inkl. Benützung Abdankungsgebäude pauschal Fr. 1'000.00.

Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Benützung Abdankungsgebäude und Namensschild pauschal Fr. 500.00.

Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab inkl. Benützung Abdankungsgebäude pauschal Fr. 250.00.

Kosten für die Aufbahrung auswärtig, verstorbener Personen (ohne Erdbestattung und Urnenbeisetzung) während maximal drei Tagen beträgt Fr. 150.00.

## Grabunterhalt und Grabbepflanzung

Für die ganzjährige Bepflanzung (inkl. Unterhalt) von Einzelgräbern während der vollen Ruhedauer von 25 Jahren gelten folgende Ansätze:

- Reihengräber Fr. 320.00/Jahr oder total Fr. 8'000.00
- Urnengräber Fr. 240.00/Jahr oder total Fr. 6'000.00

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung anlässlich der Sitzung vom 11. August 2015 genehmigt. Diese tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kallnach, 4. Januar 2016

Namens des Gemeinderates Kallnach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Werner Marti

Beat Läderach